

Vater als Prügelknabe

Anklage wegen jahrelanger Gewaltausübung löste sich in Luft auf. Der Grund: verleumderische Zeugenaussagen.

● **BEZIRK (mr).** Ein an Widersprüchen und konträren Aussagen überreicher Strafprozess ging für einen dreifachen Vater (34) mit einem glatten Freispruch zu Ende. Die Positionen der beiden Geschiedenen können konträrer kaum sein: Während die Frau behauptet, ihr geschiedener Mann habe zwei Knaben (heute im Alter von 9 und 7 Jahren) jahrelang regelmäßig zwei bis dreimal wöchentlich verprügelt, bestreitet dies der wegen fortgesetzter Gewaltausübung angeklagte Vater vehement. Er erblickt in den Behauptungen seiner Exfrau verleumderische Unterstellungen, sie wolle den Kontakt zu den Kindern unterbinden, was ihr seit eineinhalb Jahren auch

gelingen sei. Bemerkenswert ist der Inhalt der Scheidungsvereinbarung bezüglich der Kinder: gemeinsame Obsorge, alle 14 Tage ein Besuchsrecht über das ganze Wochenende und großzügige Ferienbesuchsrechte.

Anzeige nach der Scheidung

Erst nach Rechtskraft der Scheidung wurde er als Prügler angezeigt, der seine Knaben jahrelang malträtiiert haben soll. Verletzungen gab es allerdings nicht: keine Kindergartenpädagogin, keine Turnlehrerin will jemals auch nur blaue Flecken bei den Buben festgestellt haben.

Oma leistet Schützenhilfe

Die mütterliche Großmutter zeigte sogar an, dass der Vater seine Söhne und auch die heute fünfjährige Tochter missbraucht habe und zwar unter Mitwirkung der väterlichen Großmutter. Dies erschien selbst der Staatsanwalt-



Rechtsanwalt Thomas Kaumberger (Kanzleisitz: Pressbaum) freut sich über den Freispruch.

Foto: mr



Richter Rainer Klebermaß fand mehr als deutliche Worte für die Belastungszeuginnen.

Foto: mr

schaft so absurd, dass sie insoweit das Ermittlungsverfahren einstellte.

Glatter Freispruch

Nach zwei Tagen Verhandlung verkündete der vorsitzende Richter einen Freispruch auf allen Linien. Erwähnenswertes aus der Begründung: „Die Glaubwürdigkeit der

Belastungszeugen (Anm. d. Red.: Mutter und mütterliche Großmutter) ist deutlich herabgesetzt.“ „Die Kinder waren ohne Zweifel massiven Manipulationen ausgesetzt.“ Zur Aussage eines Sohnes: „Dem wurde zweifellos etwas eingetrichtert.“ Abschließend: „Weit entfernt von einem Schuldspruch.“ Rechtskräftig!